



# STEUER-TUNING

## RÜSTEN SIE IHR WISSEN AUF

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die nach dem Einkommen bemessen wird. Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, Rechtsgrundlage für die Einhebung ist das Einkommensteuergesetz 1988.

Text: Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe



**U**nbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden. Der Berechnung der Einkom-

mensteuer wird das Einkommen eines bestimmten Zeitabschnitts zugrunde gelegt.

### Berechnung des Einkommens

Das Einkommen setzt sich aus der Summe der folgenden sieben Einkunftsarten zusammen und wird wie folgt berechnet:

- I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (erzielen z. B. Bauern oder Gärtner)
- II. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (erzielen z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten oder Journalisten sowie an Kapitalgesellschaften – z. B. GmbH – zu mehr als 25 Prozent beteiligte Gesellschafter)
- III. Einkünfte aus Gewerbebetrieben (erzie-

len Sie als Handelsagent sowie Handelsbetriebe, Tischler, Friseure) und Industriebetrieben

IV. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (erzielen Arbeitnehmer und Pensionisten)

V. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten.)

VI. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. einer Wohnung, eines Hauses)

VII. Sonstige Einkünfte:

- Wiederkehrende Bezüge (z. B. bestimmte Leibrenten)
- Überschüsse aus privaten Grundstücksveräußerungen und aus Spekulationsgeschäften von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens innerhalb bestimmter Spekulationsfristen
- Einkünfte aus Leistungen (z. B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände)
- Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmer sind)

#### = Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

#### = Einkommen

#### (Steuerbemessungsgrundlage)

Die Einkunftsarten I. bis III. werden „betriebliche Einkünfte“ oder „Gewinneinkünfte“ genannt. Die Einkunftsarten IV. bis VII. bezeichnet man als „Überschusseinkünfte“ oder „außerbetriebliche Einkünfte“.

#### Berechnung der Steuer

Die Einkommensteuer knüpft an die Einkommensentstehung an und richtet sich nach der Höhe des Gesamteinkommens. Die Einkommensteuer berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Person und belässt ein Minimum an Einkommen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen (Existenzminimum) bei unbeschränkt Steuerpflichtigen beträgt jährlich mindestens:

- 12.000 Euro für ArbeitnehmerInnen und
- 11.000 Euro für Selbstständige.

Die Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt aufgrund einer Steuererklärung.

Die Steuer wird dabei nach einem progressiven Tarif berechnet und durch verschiedene Absetzbeträge reduziert.

Einkommen in EUR	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0	0 %
über 11.000 bis 18.000 EUR	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$	25 %
über 18.000 bis 31.000 EUR	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$	35 %
über 31.000 bis 60.000 EUR	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	42 %
über 60.000 bis 90.000 EUR	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	48 %
über 90.000 bis 1.000.000 EUR	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	50 %
über 1.100.000 EUR	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55 %

- Die durchschnittliche Steuerbelastung wird über das ganze Einkommen gerechnet. Die Formel lautet: Einkommensteuer / Einkommen x 100
- Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe zu rechnen ist. Es müssen nur noch die jeweils zutreffenden Steuerabsetzbeträge subtrahiert werden. Pensionisten und Pensionistinnen mit zu versteuernden Pensionsbezügen zwischen 17.000 und 25.000 Euro jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag beachten.

#### Lohn- oder Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmer und Pensionisten zahlen Lohnsteuer, Selbständige zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Einhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, besondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“ (z. B.: Pendlerpauschale, Pendlereuro...).

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Aufgrund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben.

Bei der Veranlagung werden auch die nichtselbständigen Einkünfte mit einbezogen. Die von der Lohnverrechnung bereits einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

#### Wann müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Eine Einkommensteuererklärung ist abzugeben, wenn

- Ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkommen enthalten sind, 11.000 Euro überschreitet.
- Sie neben Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) andere Einkünfte beziehen, deren Gesamtbetrag 730 Euro im Jahr übersteigt und das Gesamteinkommen mehr als 10.900 Euro beträgt.

»

Steuerabsetzbeträge	
Verkehrsabsetzbetrag	€ 400,- pro Jahr (seit 2016) von 11.001 bis 18.000
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu € 400,- pro Jahr
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	bis zu € 764,- pro Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag/ Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 494,- bei einem Kind; € 669,- bei zwei Kindern; Erhöhung für jedes weitere Kind um € 220,-
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 29,20 bis € 58,40 pro Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	€ 58,40 pro Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	€ 20,- pro Monat ab dem dritten Kind



**DIE EINKOMMENSTEUER  
KNÜPFT AN DIE EIN-  
KOMMENSENTSTEHUNG  
AN UND RICHTET SICH  
NACH DER HÖHE DES  
GESAMTEINKOMMENS.  
DIE EINKOMMENSTEU-  
ER BERÜCKSICHTIGT DIE  
LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER  
PERSON UND BELÄSST EIN  
MINIMUM AN EINKOMMEN  
STEUERFREI.**

- Sie betriebliche Einkünfte beziehen und der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchhaltung) ermittelt wird.
- Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung hat elektronisch mittels FinanzOnline zu erfolgen. Die Anmeldung zu FinanzOnline erfolgt persönlich beim zuständigen Finanzamt. Die Anmeldung kann auch über einen Wirtschaftstreuhänder erfolgen.

Ist dem bzw. der Steuerpflichtigen die Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf dem elektronischen Wege nicht zumutbar (z. B. kein Internetanschluss), ist die Einkommensteuererklärung schriftlich mittels des Formulars Einkommensteuererklärung – E1 beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abgabefrist der Steuererklärung ist

- spätestens der 30. April jeden Jahres, wenn die Übermittlung der Einkommensteuererklärung nicht elektronisch erfolgt, und
- spätestens der 30. Juni, wenn die Übermittlung elektronisch mittels FinanzOnline erfolgt.

**// UNSER TIPP:** Diese Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Bei Vertretung durch einen Steuerberater sind auch längere Fristen möglich.

**Steuererklärung**

Die Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt aufgrund der Steuererklärung. Gegen den Einkommensteuerbescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Berufung eingelegt werden. Das Finanzamt oder die übergeordnete Stelle kann dann eine Vorentscheidung über Ihre Berufung treffen. Auch dagegen können Sie innerhalb eines Monats berufen und sich an die nächsthöhere Instanz, den unabhängigen Finanzsenat (UFS), wenden. Wenn Sie gegen den Bescheid des UFS berufen wollen, müssen Sie eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einbringen.

Auf die ermittelte „Einkommensteuer laut Bescheid“ werden bereits geleistete Vorauszahlungen angerechnet – der Saldo ist eine Nachforderung oder eine Gutschrift. Bis zur Erlassung des Bescheides werden Ihnen vom Finanzamt Steuervorauszahlungen vorgeschrieben, sofern Sie mehrere Lohn- oder einkommensteuerpflichtige Einkünfte in einem Jahr haben und die Nachzahlung daraus mehr als 300 Euro beträgt.

**// HINWEIS:** Im ersten Geschäftsjahr eines Unternehmers dient eine Gewinnschätzung als Berechnungsbasis für die Einkommensteuervorauszahlung. Bis zur Zustellung eines neuen Bescheids sind die festgesetzten Vorauszahlungen vierteljährlich zu bezahlen. Die Fristen sind jeweils der 15. Februar, Mai, August und November.



Erhard Bollenberger

Margit Bollenberger

Stefan Heißenberger

Ursula Kilzer

Sonja Pöll-Kornfeld

Gerald Hatzl

**// UNSER TIPP:** Auch gegen den Vorauszahlungsbescheid kann beim zuständigen Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids eingelegt werden. Ist die Frist abgelaufen, können Sie bis 30. September des Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Herabsetzung der Zahlungen stellen. Im nächsten Einkommensteuerbescheid werden die zu hohen Vorauszahlungen dann ange-rechnet.

**Der steuerbegünstigte Kapitalaufbau**

Der Eigenkapitalaufbau wird steuerlich begünstigt. Da die österreichischen Unternehmen im Durchschnitt eine relativ geringe Eigenkapitalbasis aufweisen, wird die Bildung von Eigenkapital steuerlich be-günstigt.

**Gewinnfreibetrag**

Der Gewinnfreibetrag ist seit 2011 eine attraktive Steuerbegünstigung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner bzw. Bilanzierer. Natürliche Personen haben dabei die Mög-lichkeit, ihre Steuerbelastung durch Investition in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verringern.

Der Gewinnfreibetrag beträgt

- für die ersten 175.000 Euro: 13 %
- für die nächsten 175.000 Euro: 7 %
- für die nächsten 230.000 Euro: 4,5 %

Für Gewinne über 580.000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt nach dieser Staf-felung somit 45.350 Euro. Bis zur Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro, daher 3.900 Euro, steht der Gewinnfreibetrag dem Steuerpflichtigen für jedes Veranlagungs-jahr ohne Investitionserfordernis zu – der so genannte Grundfreibetrag.

Als begünstigte Investitionen gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jah-ren.

Begünstigte Investitionen	Nicht begünstigte Investitionen
Betriebs- und Ge-schäftsausstattung	Gebrauchte Wirtschaftsgüter
Lastkraftfahrzeuge	PKW und Kombis
Maschinen	Investitionen, für die eine For-schungsprämie geltend gemacht wird
EDV	geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskos-ten bis max. € 400,-)
Anschaffung von bestimmten Wert-papieren, die aber vier Jahre lang behalten werden müssen	

Der Freibetrag steht zusätzlich zur Ab-schreibung (AfA) zu und führt zu keiner Verminderung der AfA-Basis. Somit wir-ken die Anschaffungskosten doppelt ge-winnmindernd, denn einerseits werden die Kosten im Jahr der Anschaffung für den Freibetrag abgesetzt, andererseits kann die volle Abschreibung geltend ge-macht werden.

**// HINWEIS:** Bei Inanspruchnahme der Handelsagenten-Pauschalierung ist die Gel-tendmachung des Gewinnfreibetrages nur in der Höhe des Grundfreibetrages (bis ma-ximal EURO 3.900,-) möglich.

**Steuersparend investieren?**

Um den Freibetrag optimal nutzen zu kö-nnen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresen-de eine Prognoserechnung erstellen und den voraussichtlichen Gewinn ermitteln. Da-nach muss überprüft werden, wie hoch die bereits im Jahr 2017 getätigten begünstigten Investitionen sind. In Höhe des Differenz-betrages auf den voraussichtlichen Gewinn kann dann noch steuermindernd investiert bzw. Wertpapiere gekauft werden. ■



BOLLENBERGER & BOLLENBERGER

**KONTAKT & INFOS**

**Margit Bollenberger und Mag. Ursula Kilzer**

Bollenberger & Bollenberger  
Beratungsgruppe  
office@bollenberger.com  
www.bollenberger.com

Wir sind ein **österreichischer Erzeuger von hochwertigem Strass-Schmuck** (Ketten, Ohrclips, Broschen und Haarschmuck). Unsere Exportquote beträgt 100 %. Zum Aufbau des Vertriebs in Österreich suchen wir eine(n)

**SELBSTÄNDIGE(N)  
HANDELSVERTRETER(IN)**

mit einer komplementären Zielgruppe im Einzelhandel.

**KONTAKT:** www.schoeffel-austria.com  
Mobil: 0699 1 953 1456



**SCHOEFFEL  
Austria**

